Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 43 (1964)

Heft: 3

**Artikel:** Vom liberalen zum sozialen Rechtsstaat

Autor: Lienhard, Richard

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-337539

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

43. JAHRGANG MÄRZ 1964 HEFT 3

# ROTE REVUE

DR. RICHARD LIENHARD

## Vom liberalen zum sozialen Rechtsstaat

«Eine Stunde Gerechtigkeit geübt gilt mehr als siebzig Jahre Gebet.» (Türkisches Sprichwort)

Von einem Rechtsstaat sprechen wir, wenn ein Staat sich durch das Recht zu legitimieren vermag. Damit wird die politische Gemeinschaft zur Rechtsgemeinschaft. Charakteristisch für einen solchen Staat ist, daß die Eigenständigkeit und der Eigenwert des Rechtes von der politischen Gemeinschaft respektiert wird. Dadurch unterscheidet sich der demokratische Staat vom totalen Staat; denn dieser anerkennt die Eigenständigkeit und den Eigenwert des Rechtes nicht. Ein Musterbeispiel: Der Nationalsozialismus hat das bekannte Wort geprägt: «Recht ist, was dem Volke nützt.» Das heißt aber nichts anderes, als daß jede politische Entscheidung für sich beanspruchte, rechtliche Legitimität zu besitzen. Deshalb hat denn auch Hitler für sich beansprucht, nicht nur als höchster politischer Führer, sondern auch als oberster Gesetzgeber und oberster Richter zu gelten.

Daraus darf nun aber nicht, wie dies häufig geschieht, geschlossen werden, Politik und Recht hängen vielmehr eng miteinander zusammen. Wesentlich ist, daß in einem Rechtsstaat jede politische Entscheidung letztlich rechtlich untermauert sein will. So beruht unsere Bundesverfassung zunächst auf einer politischen Entscheidung. Nach dem Willen des Volkes wurde aber diese Entscheidung zur Rechtsentscheidung; deshalb ist es möglich, daß der Gesetzgeber auf Grund dieser Entscheidung materielles Recht zu setzen vermag. Und die Regierung, die sich auf eine Zuständigkeitsbestimmung dieser Verfassung berufen kann, handelt verfassungs- und damit rechtmäßig.

### Sozialdemokratie und Rechtsstaat

Die Sozialdemokratie bekennt sich grundsätzlich zu der Idee des Rechtsstaates; denn das Kernstück ihres Programms dient dem Schutz des einzelnen vor privater und staatlicher Willkür.

Die Möglichkeit staatlicher Willkür sei hier besonders hervorgehoben. Entgegen einer verbreiteten Auffassung ist auch der fortschrittliche Wohlfahrtsstaat vor Willkür gegenüber dem einzelnen nicht gefeit. Jeder staatlichen Institution wird eine gewisse Macht verliehen. Macht hat aber die Tendenz, sich nicht nur zu festigen, sondern auch zu wachsen. So erklärt sich der bekannte «Übermut der Ämter». Deshalb wird auch im modernen Wohlfahrtsstaat der einzelne den Kampf um das Recht führen müssen. Dieser Überlegung hat, als ich sie kürzlich im «Volksrecht» unter dem Titel «Einem sozialen Rechtsstaat entgegen» äußerte, bei einigen meiner Parteifreunde ein gewisses Erstaunen hervorgerufen. Der fortschrittliche Wohlfahrtsstaat, so meinten sie, könne und dürfe doch niemals ein Unrechtsstaat sein. Mit Verlaub gesagt: In diesem Einwand spiegelt sich immer noch ein Stück jenes utopischen Sozialismus mit dem Glauben an die alleinseligmachende Verstaatlichung. Die Entwicklung aber ging hierzulande vom utopischen zum freiheitlichen Sozialismus, der die freie schöpferische Entwicklung des einzelnen geradezu zur ersten Forderung des Parteiprogramms erhebt. Damit ist freilich noch nichts gesagt gegen die Intervention des Staates, soweit sich dieser mit Aufgaben zu befassen hat, die der einzelne nicht lösen kann.

So wird sich der einzelne auch im Wohlfahrtsstaat mit Hilfe des Rechtsstaates vor allem auch gegen die Macht der Interessenverbände zur Wehr setzen müssen. Diese sind zwar in einer pluralistischen Gesellschaft nicht wegzudenken; aber sie sollen – und nun zitiere ich Professor Carlo Schmid – «nicht bestimmen, was im Staate geschieht» (Professor Carlo Schmid in «Politik und Geist»). Hier weist unser Rechtsstaat noch immer eine große Lücke auf. Es sollte eine der edelsten Bestrebungen der Sozialdemokratie sein, dafür zu sorgen, daß der einzelne den nötigen Schutz vor der Macht der Interessenverbände findet.

#### Die liberalen und sozialen Grundrechte

Wie im Wirtschaftsleben, so ist auch im Rechtsleben der Liberalismus am Ende. Gewiß sind seine Verdienste in bezug auf das Rechtsleben unbestritten. Davon zeugen noch die in der Verfassung verankerten liberalen Grundrechte. Diese beziehen sich aber vornehmlich auf die sogenannten negativen Freiheitsrechte, das heißt auf jene Rechte, welche die «Freiheit vom Staat» garantieren sollen (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Handels- und Gewerbefreiheit usw.). Damit aber läßt sich heute kein Staat mehr machen. Dazu müssen die positiven Freiheitsrechte kommen. Diese haben wohl in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 genehmigten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die eindrücklichste Anerkennung gefunden (Recht auf Eigentum, Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf Arbeit usw.). Wir können hier auch von sozialen Grundrechten sprechen. Es ist somit unerfindlich, wie Profesor Geiger als Referent an der Tagung des Schweizerischen Freisinnigen Studentenverbandes nach der «NZZ»-Berichterstattung

(«Liberale Sozialpolitik» Morgenausgabe vom 29. Januar 1964) zu der Behauptung kam, es handle sich bei den sozialen Grundrechten um ein Schlagwort, das vor allem von «sozialistischer Seite» herumgeboten werde. Wenn sich der genannte Referent in diesem Zusammenhang zur Begründung der «Liberalen Sozialpolitik» auf die «Freiheit und Würde der Persönlichkeit» beruft, so läßt sich vielmehr fragen, ob nicht er sich des Schlagwortes bedient: denn «Freiheit und Würde der Persönlichkeit» hängen zu sehr von der Verwirklichung sozialer Grundrechte ab. Diese sozialen Grundrechte zeichnen denn auch den modernen Rechtsstaat aus; deshalb entspricht es vielmehr der Wirklichkeit, von einem sozialen Rechtsstaat zu sprechen.

## Das Gleichheitsprinzip im Wandel der Zeit

Der Weg vom liberalen zum sozialen Rechtsstaat wird besonders deutlich, wenn wir von dem der Demokratie immanenten Begriff der Gleichheit ausgehen. Dieser hat sich im Verlaufe des letzten Jahrhunderts gewandelt. Im klassischen liberalen Zeitalter wurde das Prinzip der Gleichheit lediglich im Sinne einer sogenannten proportionalen Gleichheit verstanden: Es sollte lediglich «jedem das Seine» gewährt werden (das «suum cuique»). Dieses Ideal schwebt auch heute noch unsern liberalen Staatsrechtslehrern vor, obwohl sie sich damit auf verlorenem Terrain bewegen. Auf die Anerkennung einer bloß proportionalen oder relativen Gleichheit ist es zurückzuführen, daß der Liberalismus einen aristokratischen Zug aufweist. Wie der bekannte Staatsrechtler Professor Leibholz, Ordinarius an der Universität Göttingen und Richter am Deutschen Bundesverfassungsgericht, in seinem Werk «Strukturprobleme der modernen Demokratie» überzeugend darlegt, ist die Demokratie des 20. Jahrhunderts an die Stelle der differenzierenden liberal-aristotelischen Gleichheit des 19. Jahrhunderts ein radikaler Egalitarismus getreten. Darnach erscheinen die zwischen den Menschen tatsächlich bestehenden Unterschiede letzthin als unwesentlich und unerheblich gegenüber den Eigenschaften, die sie miteinander verbinden. Daraus erklärt sich auch der Demokratisierungsprozeß, der noch nicht abgeschlossen ist, wie die Entwicklung von der politischen Demokratie zur Wirtschaftsdemokratie zeigt.

Die Ablehnung der liberal-aristotelischen Gleichheit und die Verfechtung einer demokratischen Gleichheit ist das Herztück jedes sozialdemokratischen Programms. Hier liegt der tiefere Grund, weshalb sich trotz der «Entideologisierung» ein überzeugter Liberaler mit einem solchen Programm nicht versöhnen kann. Da setzt denn auch die grundsätzliche Kritik an jedem sozialdemokratischen Programm ein: Die demokratische Gleichheit, so wird von den liberalen Staatsrechtslehrern angeführt, werde dem Prozeß fortwährender Radikalisierung und Formalisierung unterworfen. Diese Entwicklung führe schließlich zum totalen Staat. Wie verfehlt diese Behauptung ist, zeigt sich

allein schon in der Tatsache, daß es im totalen Staat gar keine demokratische Gleichheit gibt. Es darf in diesem Zusammenhang der österreichische Justizminister Broda zitiert werden:

«Es soll nicht vergessen werden, daß der Bruch zwischen Bolschewismus und Sozialismus ein unwiderruflicher wurde, als das sowjetische Regime – noch bevor es ein totalitäres geworden ist – den Kampf gegen die "Gleichmacherei" proklamierte und damit den Aufstieg der neuen Klasse der Manager im Bereich der sowjetischen Wirtschafts- und Sozialordnung einleitete.» (Vgl. Norbert Leser in «Begegnung und Auftrag».)

Freiheit und Gleichheit lassen sich durchaus vereinbaren. Ja, Professor Leibholz betrachtet es mit Recht als die Aufgabe des 20. Jahrhunderts, in der Gleichheit eine Voraussetzung der Freiheit zu suchen, «wenn man nicht einem wirklichkeitsfremden Neoliberalismus oder totalitären Konzeptionen verfallen will».

Es bleibt nur noch hinzuzufügen, daß es gerade die Sozialdemokratie ist, welche diese Aufgabe angepackt hat und in freiheitlichem Sinn zu lösen versucht. Daran vermag nichts zu ändern, daß der politische Gegner immer wieder auf etwas kleinliche Weise versucht, dieses Verdienst der Sozialdemokratie wenn nicht zu bestreiten, so doch wenigstens herabzusetzen. So wird etwa darauf hingewiesen, daß das Fabrikgesetz geschaffen worden sei, bevor es eine Sozialdemokratische Partei der Schweiz gegeben habe. Eine derartige Fragestellung erscheint mir ebenso müßig wie das Rätselraten, ob dem Huhn oder dem Ei das Primat zukomme. Wesentlich und nicht zu bestreiten ist die Tatsache, daß die Sozialdemokratie die sozialen Fortschrittstendenzen in der Industriegesellschaft richtig erkannt und gefördert hat. Auf diesen Umstand ist es doch wohl zurückzuführen, daß der Begriff des sozialen Rechtsstaates nur zögernd anerkannt wird. Es sind, so glaube ich, noch kaum zwei Jahre her, daß mir ein prominentes freisinniges Mitglied im Zürcher Gemeinderat hinüberrief: «Entweder ist der Rechtsstaat liberal oder es gibt überhaupt keinen Rechtsstaat.» Diese mit Gelassenheit aufgestellte zweifelhafte These wurde selbst von der sogenannten «politisch unabhängigen Presse» geduldig abgedruckt. Erst in jüngster Zeit nimmt auch die bürgerliche Presse vom sozialen Rechtsstaat immer mehr Notiz.

## Das Recht als soziale Ordnungsmacht

Bei zunehmender Industrialisierung steigt auch die Bevölkerungszahl. Im Zuge der Entwicklung zur Massengesellschaft drängen sich immer mehr Menschen im gleichen Raum zusammen. Dadurch ergeben sich stets dringendere soziale Probleme. Je mehr die Menschen unter solchen Verhältnissen aufeinander Rücksicht nehmen müssen, um so größer wird ihre soziale Verantwortung, die sie zu tragen haben. Immer vernehmlicher ertönt der Ruf nach

Kampf gegen die Luftverpestung und die Gewässerverschmutzung. Es werden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung gefordert. Diese wenigen Beispiele sollten genügen, um zu zeigen, weshalb die Privatautonomie – ob wir wollen oder nicht – immer mehr eingeschränkt wird. Man wende nicht ein, es gebe da noch ein sogenanntes «Subsidiaritätsprinzip», das vor allem den Christlichsozialen am Herzen liegt und welches verlangt, daß womöglich außerstaatlichen Gruppen zur Regelung überlassen werden könne, was der Staat nicht unbedingt ordnen müsse. Selbst Professor Merz von der Universität Bern kommt in der «NZZ» vom 8. Dezember 1963 unter dem Titel «Das Recht als soziale Ordnungsmacht» nicht um das Zitat herum: «Unter der Annahme eines geordneten demokratischen Rechtsstaates wird die Freiheit des einzelnen beim Staat immer noch besser aufgehoben sein als bei privaten, namentlich kollektiven Machtinstanzen, die keiner ausreichenden und öffentlichen Kontrolle unterstehen.»

Dazu kommt, daß der Mensch immer mehr nach Sicherheit strebt. Dieses Bedürfnis läßt sich aber nicht stillen, ohne daß an die soziale Verantwortung des Mitmenschen um so größere Anforderungen gestellt werden. Der Gesetzgeber hat deshalb auch immer mehr das Gleichheitsprinzip zu berücksichtigen; denn Ungleichheit ist für einen größern Teil der Menschheit unerträglich, handle es sich nun um wirtschaftliche, religiöse oder bildungsmäßige Ungleichheit. So erhebt sich die dringende Forderung, daß man es nicht dem Zufall der Geburt oder des Geldbeutels überlassen dürfe, ob sich die im Volke schlummernden kulturellen Kräfte entwickeln können.

Dies erhellt zur Genüge, daß der liberale Rechtsstaat überfordert wird. An seine Stelle hat der soziale Rechtsstaat zu treten.

# Der soziale Rechtsstaat in der Verfassung und in Wirklichkeit

Es kann unter diesen Umständen nicht verwundern, daß die Schöpfer einer modernen Verfassung den Grundsatz des sozialen Rechtsstaates sichern müssen. So fand er im Bonner Grundgesetz die verfassungsmäßige Verankerung, was natürlich noch nicht besagt, daß in der deutschen Bundesrepublik der soziale Rechtsstaat sich auch schon in der Praxis durchgesetzt hat. Noch unlängst sah sich der Regierende Bürgermeister von Berlin und sozialdemokratische Kanzlerkandidat, Willy Brandt, gezwungen, in der Zeitschrift «Die Neue Gesellschaft» der Christlich-Demokratischen Union folgendes zu bedenken zu geben:

«Diesen sozialen Rechtsstaat hat die Regierung Adenauer nicht geschaffen. Sie verwechselt das Recht häufiger als zuträglich mit den Auffassungen einer wandelbaren Parlamentsmehrheit, und sie hat eine Sozial- und Wirtschaftspolitik betrieben, die wenigen sehr viel zukommen ließ. Was ist das für eine politische Parole, die den arbeitenden Menschen in unserem Volk

sagt, Bescheidenheit sei eine Tugend, die sich aber gleichzeitig auf zahlenmäßig kleine Gruppen stützt, die seit Jahren mit Hilfe dieser Bundesregierung einen übersteigerten Lebensstandard zu ihrem Götzen machen! Die Bärenjagden in den Karpaten oder die Spesenmißwirtschaft einzelner Krämerschichten sind nur zwei extreme Beispiele für die doppelte Moral einer solchen Politik.»

So ist wenigstens in der deutschen Bundesrepublik der Gesetzgeber gestützt auf den verfassungsmäßig gesicherten Grundsatz des sozialen Rechtsstaates gezwungen, die ihm gestellten Aufgaben im Sinne des sozialen Ausgleichs zu lösen. Würde er – der Gesetzgeber – diese Verpflichtung mißachten, so müßte, wie Professor Leibholz unter dem Titel «Problematik der sozialen Grundrechte» richtig bemerkt, das Prinzip des sozialen Rechtsstaates dem Richter als Auslegungsregel dienen.

Aber auch dort, wo das Prinzip des sozialen Rechtsstaates nicht verfassungsmäßig festgelegt ist, kommt der Gesetzgeber nicht darum herum, soziale Aufgaben zu lösen. Dies ist indessen mit den Mitteln des Liberalismus nicht mehr möglich.

So erklärt sich, weshalb sich der moderne Wirtschaftsstaat immer mehr zum eigentlichen Wohlfahrtsstaat entwickelt.

Das erste und letzte Kriterium dieses Wohlfahrtsstaates soll und muß aber der soziale Rechtsstaat sein. Dies darzutun war unser hauptsächlichstes Anliegen.

#### DR. HANS CHRISTOPH BINSWANGER

# Die zweite Kapitulation

Am 23. Dezember 1963 haben die fünf EWG-Partner Frankreichs in der Brüsseler «Marathonsitzung» unter der Drohung General de Gaulles, gegebenenfalls die EWG zu sprengen, die zur Verhandlung stehenden Agrarordnungen angenommen. Diese Annahme erfolgte erst im letzten Augenblick, nachdem Deutschland und die Niederlande gegen den «protektionistischen Gehalt der Agrarordnungen» erbitterten Widerstand geleistet und lange um die Garantie einer Marktöffnung in der Kennedy-Runde gerungen hatten. Die in letzter Minute erfolgte Einigung wurde weitherum als Sieg der europäischen Einigungsidee gefeiert. Einer solchen Euphorie kann sich aber nur derjenige hingeben, der den Kern der europäischen Idee nicht verstanden hat oder blind ist für das, was sich in Brüssel tatsächlich ereignet hat. Die europäische Idee fordert einen übernationalen Zusammenschluß der Länder auf demokratischer und föderalistischer Basis, und dies setzt die Gleichberechtigung aller Beteiligten und damit auch die unbedingte Achtung vor dem Recht voraus. Die Brüs-